



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Physik der Universität Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 2010

urn:nbn:de:hbz:466:1-19164

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM. Uni. Pb.)

Nr. 49 / 10 vom 10. September 2010

Fakultät für Naturwissenschaften
Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang Physik
der Universität Paderborn

Vom 10. September 2010



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

Fakultät für Naturwissenschaften
Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang
Physik
der Universität Paderborn
Vom 10. September 2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz -HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zum Ausbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 08. Oktober 2009 (GV.NRW.2009.S. 516), hat die Universität Paderborn folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Physik an der Universität Paderborn vom 12. Oktober 2009 (AM.Uni.PB. Nr. 56/09) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz (2) erhält folgende Fassung:

(2) Besteht eine Leistung aus mehreren Teilleistungen, die einzeln benotet wurden, so ist aus den Teilnoten das arithmetische Mittel zu bilden. Sind den Teilleistungen Leistungspunkte zugeordnet, so ist der mit diesen Leistungspunkten gewichtete Mittelwert zu bilden. Die Mittelwerte sind auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma zu kürzen, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die so ermittelten Werte sind entsprechend zuzuordnen. Die Note lautet:

| | | |
|--|---|---------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = | sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | = | gut, |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | = | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | = | ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = | mangelhaft. |

2. § 12 Absatz (1) erhält folgende Fassung:

Die Prüfungsleistungen bestehen aus veranstaltungsbezogenen Prüfungen in einzelnen Lehrveranstaltungen in den Modulen, die in § 13 angeführt werden, sowie aus dem Abschlussmodul.

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Als neue Überschrift wird aufgenommen „§ 14 Abschlussmodul“.

b) Abs. (1) Satz 1 wird ersetzt durch:

Das Abschlussmodul besteht aus Bachelorarbeit und Kolloquium. Diese Prüfungsleistungen sollen zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit besitzt, innerhalb einer bestimmten Frist ein Problem der Physik auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten und schriftlich wie mündlich darzustellen.

4. § 15 Absatz (2) bis (4) erhält folgende Fassung:

(2) Die schriftliche Bachelorarbeit ist in der Regel von zwei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Privat- sowie Hochschuldozentinnen und Privat- sowie Hochschuldozenten, habilitierten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und

habilitierten Assistentinnen und Assistenten zu begutachten und zu bewerten. Mindestens eine oder einer von ihnen soll das Fach Physik lehren. Eine Prüfende oder ein Prüfender soll die oder der Betreuende sein, die oder der zweite Prüfende wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Ist die bzw. der Betreuende eine Nachwuchsgruppenleiterin oder ein Nachwuchsgruppenleiter, so muss die bzw. der zweite Gutachtende aus den in Satz 1 genannten Gruppen stammen. Differieren die Bewertungen der Erst- und Zweitbegutachtung um den Wert 2,0 oder um einen größeren Wert oder ist eine der Bewertungen schlechter als „ausreichend“, so ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Drittbegutachtung herbeizuführen. Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen.

Die schriftliche Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten nicht schlechter als "ausreichend" sind. Die zu vergebende Gesamtnote für die schriftliche Bachelorarbeit entspricht den Anforderungen gemäß § 9 Absatz 1 und 2. Sie geht in die Gesamtnote des Abschlussmoduls mit einem Gewicht von 12 Leistungspunkten ein.

(3) Spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Arbeit findet ein öffentliches Kolloquium mit einer anschließenden wissenschaftlichen Aussprache über das Thema der Bachelorarbeit und deren Ergebnisse statt. Es dauert etwa 30 bis 45 Minuten. Kolloquium und Aussprache werden zusammen benotet und gehen in die Gesamtnote des Abschlussmoduls mit einem Gewicht von 3 Leistungspunkten ein. Die Bewertung erfolgt durch die in Abs. (2) genannten Gutachter der schriftlichen Bachelorarbeit.

(4) Die Bewertung der schriftlichen Bachelorarbeit und des Kolloquiums erfolgen getrennt. Die Gesamtnote des Abschlussmoduls geht mit einem Gewicht von 15 Leistungspunkten in die Note der Bachelorprüfung ein. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Die Bewertung des Kolloquiums wird unmittelbar im Anschluss an das Kolloquium mitgeteilt.

5. § 20 Abs. (2) erhält folgende Fassung:

Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel aller Modulnoten (einschließlich Abschlussmodul).

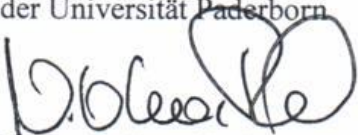
6. In der Modulübersicht im Anhang, Überschrift der letzten Tabelle: „Bachelorarbeit“ wird ersetzt durch „Abschlussmodul“.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2009 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn (AM Uni. Pb.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Naturwissenschaften vom 28. Mai 2010 und der Rechtmäßigkeitsprüfung durch das Präsidium vom 02. Juni 2010.

Paderborn, den 10. September 2010

Der Präsident
der Universität Paderborn

Professor Dr. Nikolaus Risch

**HRSG: PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN**